

Interne Arbeitshilfe 04

2. Juni 2016

ESG - Gewährung von Einstiegsgeld gem. 16b SGB II

I. Inhalt:

Diese Arbeitshilfe dient zur Ausgestaltung des Ermessensspielraumes für die Gewährung von Leistungen nach § 16b SGB II im jobcenter Wolfenbüttel.

II. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

Mit Handlungsempfehlung 03/2013 Nr. 12 wurden redaktionell überarbeitete fachliche Hinweise zu § 16 b SGB II – Einstiegsgeld veröffentlicht:

<http://www.baintern.de/zentraler-Content/HEGA/2013/03/HEGA-03-2013-VG-Einstiegsgeld-Anlage.pdf>

Diese fachlichen Hinweise der Agentur werden ab 20.03.2013 verbindlich im Jobcenter eingeführt. Zur weiteren Ausgestaltung ergeht die nachfolgende Arbeitshilfe über die Gewährung von Einstiegsgeld mit Gültigkeit ab 01.01.2016:

(1) Grundsätze der Förderung mit Einstiegsgeld (ESG) - Zielsetzung

Diese Leistung soll einen finanziellen Anreiz für erwerbsfähige Leistungsberechtigte schaffen, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder selbständige hauptberufliche Tätigkeit aufzunehmen, selbst wenn das Arbeitsentgelt oder der zu erwartende Gewinn nicht oder allenfalls wenig mehr als bedarfsdeckend sind.

Keine eigenständige Bedeutung haben die Worte „zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit“ in § 16 Abs 1 Satz 1. Damit wird nur der generelle Zweck des SGB II wiederholt, wie er in § 1 Abs.1 Satz 1 enthalten ist.

Daher kann Einstiegsgeld auch ausdrücklich dann gewährt werden, wenn nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit die Hilfebedürftigkeit nicht sofort entfällt.

Eine Förderung ist in diesen Fällen nur dann möglich, wenn als Ergebnis in einer im regulären vermittlerischen Tagesgeschäft zu treffenden Einschätzung und Prognoseentscheidung zu erwarten ist, dass die Hilfebedürftigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraumes beendet werden kann. Als angemessener Zeitraum kann ein Zeitraum von bis zu zwei Jahren angesehen werden.

Darüber hinaus strebt das jobcenter Wolfenbüttel mit dieser Förderung die nachhaltige Sicherung entstandener Arbeitsverhältnisse an, damit der geförderte Kunde hohe Anreize verspürt, das entstandene Arbeitsverhältnis möglichst langfristig aufrecht zu erhalten, um so als Beitragszahler in alle Systeme der Sozialversicherung zu dienen.

(2) Fördervoraussetzungen:

Es können nur erwerbsfähige Leistungsberechtigte gefördert werden, die bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit arbeitslos sind.

In diesem Zusammenhang ist das Tatbestandsmerkmal „Arbeitslosigkeit“ im Sinne von Beschäftigungslosigkeit im Sinne einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit auszulegen. Die Teilnahme an einer Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktförderung ist eine unschädliche Unterbrechung dieser Arbeitslosigkeit.

Bei einer Antragstellung nach Arbeitsaufnahme ist das Merkmal „Arbeitslosigkeit“ nicht erfüllt, so dass nach gängiger Rechtsprechung ein Anspruch dem Grunde nach nicht besteht.

Der Einsatz dieses Förderinstrumentes muss im konkreten Einzelfall zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich sein.

Die Erforderlichkeit zur Integration in den Arbeitsmarkt wird bei Arbeitsverhältnissen mit einer Dauer von weniger als einem Monat verneint.

Die Förderung mit ESG soll auf der Grundlage der im Profiling abgeleiteten Handlungsbedarfe, des Umsetzungsplanes, der Handlungsstrategie, sowie der individuell mit dem Kunden vor Förderbeginn abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung erfolgen. Die Dokumentation erfolgt in VerBIS im Rahmen eines Beratungsvermerkes zur Standortbestimmung.

ESG kann bei der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung insbesondere dann unterstützen, wenn der/die erwerbsfähige Leistungsberechtigte

- keine bzw. eine schlecht abgeschlossene Berufsausbildung oder keine Berufserfahrung erworben hat,
- bei der Stellensuche mit dem bisherigem Profil keine Chancen hat,
- nur bzw. überwiegend Mini-Jobs ausgeübt hat, jedoch nie/ kaum sozialversicherungspflichtig beschäftigt war,
- lange beschäftigungslos war
- Brüche im Lebenslauf vorweist.

Wird eine Eingliederung in eine **sozialversicherungspflichtige Beschäftigung** angestrebt, können im Rahmen des 4PM schwerpunktmäßig folgende Handlungsstrategien zum Einsatz kommen:

- Vermittlung
- Perspektiven verändern
- Berufserfahrung ermöglichen
- Beendigung/Verringerung der Hilfebedürftigkeit von Beschäftigten
- ...

ESG kann bei der Aufnahme einer **nachhaltigen Selbständigkeit** im Rahmen des Gründungsprozesses mit unterschiedlichen Eingliederungsleistungen kombiniert werden und auch bei der Beendigung der Hilfebedürftigkeit eingesetzt werden.

Wird die Aufnahme einer nachhaltigen Selbständigkeit angestrebt, können im Rahmen des 4PM schwerpunktmäßig folgende Handlungsstrategien zum Einsatz kommen:

- Nachhaltiger Übergang in Selbständigkeit (vorrangig anzuwenden bei einer Neugründung oder dem Übergang von einer nebenberuflichen in eine hauptberufliche Selbständigkeit)
- Beendigung/Verringerung der Hilfebedürftigkeit von Selbständigen
- ...

Gefördert werden können

- **sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen** (die Versicherungspflicht muss nicht in allen Teilen der Sozialversicherung eintreten) mit einem zeitlichen Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich und
- **selbstständige** tragfähige hauptberufliche Erwerbstätigkeiten.

Nicht gefördert werden

- geringfügige Beschäftigungen (Entgelt- / Zeitgeringfügigkeit (<15 Stunden))
- jegliche Formen der Beschäftigung auf dem „zweiten“ Arbeitsmarkt (FAV)
- Existenzgründungen, die sich voraussichtlich nicht als tragfähig erweisen und
- Ausbildungsverhältnisse

(3) Zuständigkeiten:

Die Entscheidungszuständigkeit im Falle

- einer **sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung** liegt beim zugeordneten persönlichen Ansprechpartner,
- im Falle einer **Existenzgründung** oder Erweiterung der **Selbständigkeit** beim Nebengewerbe in ein Hauptgewerbe bei einem persönlichen Ansprechpartner (z.Zt. Boschatzky/Jünemann) im „Team S“ des jobcenters Wolfenbüttel.

Die Erteilung der Bescheide und die Gewährung der Leistung erfolgt in Team 711.1 (B-Team).

(4) Art der Gewährung - Förderhöhen:

Unter Berücksichtigung der Einstiegsgeld-Verordnung (ESGV) vom 29.07.2009 gibt es zwei Bemessungsmöglichkeiten:

(A) Einzelfallbezogene Bemessung (§ 1 ESGV)

Die Einzelfallbezogene Bemessung ist der Regelfall, soweit die Person nicht einer besonderen Personengruppe nach Ziffer (B) zugeordnet werden kann.

Die Berechnung der Förderhöhe erfolgt nach folgender Methode:

Grundbetrag in Höhe von 35 % **der maßgeblichen Regelleistung** des zu fördernden eLB (vgl. Bewilligungsbescheid Allegro)

Der volle Grundbetrag wird nur für Vollzeittätigkeiten gewährt. Als Vollzeittätigkeit wird jede Tätigkeit gewertet, deren wöchentliche Arbeitszeit mindestens 35 Wochenstunden beträgt.

Bei einer Teilzeittätigkeit (mindestens 15 Wochenstunden / maximal 34 Wochenstunden) wird ein anteiliger Grundbetrag unter Berücksichtigung der Wochenstunden gewährt.

Beispiel:

Bei einer Teilzeittätigkeit mit 20 Wochenstunden 20 % der maßgeblichen Regelleistung.

Darüber hinaus können folgende Ergänzungsbeiträge bei der Berechnung der Leistung berücksichtigt werden:

Ergänzungsbeitrag um 20 % **der vollen Regelleistung** nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II bei einer vorhergehenden Arbeitslosigkeit von mindestens 2 Jahren

oder

Ergänzungsbeitrag in Höhe von 20 % **der vollen Regelleistung** nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II bei einer vorhergehenden Arbeitslosigkeit von mindestens 6 Monaten, wenn in der Person des eLB besondere Hemmnisse für die Eingliederung in Arbeit vorliegen

Besondere Gründe im Sinne dieser Regelung können sein:

- anerkannte Beeinträchtigungen im Sinne Reha oder SB
- alleinige Erziehung von Kindern unter 15 Jahren.

Für die Berechnung der vorgenannten Arbeitslosigkeiten gelten die Unterbrechungstatbestände des § 18 Abs. 2 SGB III.

Ergänzungsbeiträge **je leistungsberechtigtem Mitglied** der Bedarfsgemeinschaft in Höhe von 10 % **der vollen Regelleistung**

Als **Höchstbetrag** der Förderung (Kappungsgrenze) wird der Betrag der Regelleistung gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II festgesetzt (**404 Euro**; Stand 01.01.2016).

Veränderungen in der Anzahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nach dem Zeitpunkt der Bescheiderteilung haben keinen Einfluss mehr auf die einmalig festgelegte monatliche Förderhöhe.

(B) Pauschalierte Bemessungsmethode (§ 2 ESGV)

Für diese Form der pauschalierten Bemessung werden im Bereich des jobcenter Wolfenbüttel folgende Personenkreise zugelassen:

- Existenzgründer, die nach Einschätzung des „Team S“ eine tragfähige Existenz aufbauen werden.

Im Rahmen dieser pauschalierten Regelung werden folgende Förderhöhen festgelegt:

Existenzgründer, die nach Einschätzung des „Team S“ eine tragfähige Existenz aufbauen werden auf 50 % des Betrag der Regelleistung gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II festgesetzt (404 Euro; Stand 01.01.2016).

(5) Rundung:

Das Einstiegsgeld wird aus Praktikabilitätsgründen *auf einen vollen Eurobetrag aufgerundet* bewilligt.

(6) Förderdauer - Degression:

Ziel des jobcenters Wolfenbüttel ist die langfristige Bindung des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber, damit also die Nachhaltigkeit der Integration.

Die Förderdauer wird davon abhängig gemacht, ob zum Entscheidungszeitpunkt voraussichtlich die Hilfebedürftigkeit nach der ersten vollen Lohnzahlung beendet werden kann, oder ob Sie durch Erschließung weiterer Einnahmequellen innerhalb der nächsten zwei Jahre beendet werden kann.

(A) Bei Beendigung des Hilfebezuges ist das Einstiegsgeld wie folgt zu bewilligen:

Förderdauer von 9 Monaten ohne Degression:

(B) Bei weiterem Hilfebezug trotz Aufnahme der Erwerbstätigkeit ist das Einstiegsgeld wie folgt zu bewilligen:

Förderdauer von 12 Monaten ohne Degression:

(C) Darüber hinaus ist zu beachten, dass eine Förderung grundsätzlich nur bis zum Ende einer Erwerbstätigkeit erfolgen kann.

Nach geltender Rechtsauslegung ist eine Verlängerung der Förderung bei Verlängerung eines Arbeitsvertrages möglich, da die gesetzliche Voraussetzung der Arbeitslosigkeit im Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung vorliegen. Die in dieser Arbeitshilfe genannten Förderzeiträume dürfen nur in Abstimmung mit der Teamleitung überschritten werden.

Sofern die Tätigkeit entfällt oder unterbrochen wird bzw. die Selbständigkeit oder nicht mehr hauptberuflich ausgeübt wird bzw. nicht mehr tragfähig ist, ist die Bewilligung nach §48 SGB X aufzuheben.

Zuständig für die Überprüfung der Nachhaltigkeit liegt bei 711. Liegen dem persönlichen Ansprechpartner Anhaltspunkte dafür vor, dass ein gefördertes Arbeitsverhältnis vorzeitig endet, so ist 711 zu informieren.

(7) Leistungsausschluss / Grenzen der Erforderlichkeit:

Einstiegsgeld wird nicht gewährt, wenn das erzielte monatliche Bruttoeinkommen die Grenze von 1300 Euro übersteigt oder ein Stundenlohn von über 11 Euro gezahlt wird.

Die Grenze von 1300 Euro erhöht sich um jede weitere anspruchsberechtigte Person der Bedarfsgemeinschaft um 150 Euro.

Die gleiche Einkommengrenze wird bei Existenzgründern zu Grunde gelegt. Maßgeblich ist hier das prognostische Einkommen nach EKS.

(8) Erneute Förderung

Grundsätzlich ist eine erneute Förderung bei Wechsel des Arbeitgebers bei Vorliegen der obigen Voraussetzungen möglich.

Eine Förderung beim gleichen Arbeitgeber ist nur in Fällen von Saisonarbeit möglich (Wartezeit 6 Monate). Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung der jeweiligen Teamleitung.

(9) Ortsüblicher Lohn

Als ortsüblicher Lohn im Helferbereich wird ein Betrag von mindestens 8,50 € / Stunde angesehen.

Sofern es für den ausgeübten Beruf einen Mindestlohn gibt, ist dieser als unterste Grenze zu beachten.

Unterschreitet der gezahlte Lohn diese Grenze, so ist eine Förderung nicht möglich.

(10) Abweichungen von der Arbeitshilfe

Abweichungen von der Arbeitshilfe (z.B. bei wechselnden Gehältern, die die Einkommengrenzen gelegentlich überschreiten) bedürfen der Zustimmung der Teamleitung. Die dafür ausschlaggebenden Gründe sind in der fachlichen Stellungnahme ausführlich zu dokumentieren.

(11) Verfahrenshinweise

Der persönliche Ansprechpartner hat das Angebot dieser Leistung in der Eingliederungsvereinbarung zu verankern.

Anträge sind über das Fachverfahren coSach auszuhändigen (Standardvorlagen der BA). Die Erfassung des ausgegebenen Antrages hat mit dem Status „A“ zu erfolgen.

Die vom persönlichen Ansprechpartner bearbeitete fachliche Stellungnahme (mit Arbeitshilfe über Bk-Browser lokale Vorlagen) wird von 711.1 in coSach erfaßt und der Bescheid erstellt.

(12) Fälligkeiten für die Leistungsgewährung

Die Zahlung erfolgt monatlich rückwirkend.

Sofern das Arbeitsverhältnis von kurzer Dauer war und weniger als einen Monat Bestand hatte, besteht kein Anspruch auf Einstiegs geld, weil davon auszugehen ist, dass die Förderleistung nicht zur Aufnahme einer Beschäftigung im Niedriglohnsektor motivieren kann.

gez. Reiner Zöllner
Teamleiter M&I

gen. Janine Klemme
Bereichsleiterin